

kultur und für den Schutz des sozialistischen Eigentums. Die Grundlage der von den Brigaden übernommenen Verpflichtung ist ihre hohe sozialistische Arbeitsmoral und ihr Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Gesellschaft.

Die Übernahme der kollektiven Verantwortung schließt auch die Übernahme der kollektiven materiellen Verantwortlichkeit für die anvertrauten Werte mit ein. Durch die kollektive Verantwortung wird erreicht, daß die Mitglieder des Kollektivs sich gegenseitig dahingehend erziehen, durch gewissenhafte Arbeit und sorgfältige Kontrolle Schäden am sozialistischen Eigentum zu verhüten.

Die kollektive Verantwortung fördert die Bewußtseinsentwicklung der im Handel Beschäftigten und dient dem Schutz des gesellschaftlichen Eigentums. Diese Vorzüge sprechen dafür, in allen geeigneten Fällen die kollektive Verantwortung zu begründen.

Mit dem Abschluß der Vereinbarung über die kollektive Verantwortung treten in Einklang mit § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA die speziellen Regelungen der Richtlinie „Kollektive materielle Verantwortlichkeit“ — Anlage IV zum Rahmenkollektivvertrag für die Werktätigen des sozialistischen Binnenhandels in der DDR — in Kraft. Dadurch ändert sich zwar nichts an der Verpflichtung des Betriebes, die Ursachen von Schäden am sozialistischen Eigentum unter Teilnahme der Werktätigen unverzüglich aufzudecken und zu beseitigen. Sofern aber trotz umfassender Sachverhaltsaufklärung und Ausschöpfung aller, zur Verfügung stehenden Aufklärungsmittel und -möglichkeiten nicht festgestellt werden kann, daß der Schaden nicht durch Dritte oder durch bestimmte Mitglieder des Kollektivs verursacht worden ist, tritt die materielle Verantwortlichkeit des Kollektivs ein (vgl. Abschn. III Ziff. 3 der Richtlinie „Kollektive materielle Verantwortlichkeit“ und Ziff. 3 der Richtlinie des Obersten Gerichts Nr. 14 vom 19. September 1962 - GBl. II S. 659, NJ 1962 S. 607).

Das ist jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn durch entsprechende Arbeitsbedingungen und arbeitsorganisatorische Voraussetzungen dem Kollektiv der bestmögliche Schutz gegenüber einer Schädigung der Werte der Verkaufsstelle geschaffen wird. Abschn. III Ziff. 1 der Richtlinie „Kollektive materielle Verantwortlichkeit“ verpflichtet den Leiter des Betriebes:

„a) solche Arbeitsbedingungen und arbeitsorganisatorischen Voraussetzungen in der Verkaufsstelle zu schaffen, die eine ordnungsgemäße Verwaltung, und Verwendung der dem Kollektiv übergebenen Werte garantieren;

b) dem Kollektiv jederzeit Anleitung und jede mögliche Unterstützung zu geben, die Vorschläge des Kollektivs zu beachten und über deren Verwirklichung mit den Mitarbeitern des Kollektivs zu beraten;

c) Veränderungen in der Zusammensetzung des Kollektivs nur in dringend notwendigen Fällen und nur nach Beratung mit dem Kollektiv vorzunehmen;

d) die obligatorisch vorgeschriebenen Inventuren fristgemäß durchzuführen und die Ergebnisse mit dem Kollektiv auszuwerten;

e) gemeinsam mit dem Kollektiv die Ursachen für das Entstehen von Verlusten zu klären, wenn festgestellt wird, daß Differenzen zwischen der übergebenen sowie zwischenzeitlich eingegangenen Warenmenge und den abgerechneten Geldentnahmen bestehen oder Inventargegenstände fehlen.“

Die ständige Erfüllung dieser Pflichten des Betriebes ist die Voraussetzung für den Eintritt der kollektiven materiellen Verantwortlichkeit. Deshalb war es nicht nötig, die Vereinbarung über die kollektive materielle Verantwortlichkeit aufzuheben oder sie aufzukündigen, als die in der Richtlinie „Kollektive materielle Verant-

wortlichkeit“ geforderten Voraussetzungen nicht mehr gegeben waren. Vielmehr kann sich der Betrieb auf die Vereinbarung nicht mehr berufen, wenn in dem in Frage stehenden Inventurzeitraum die genannten Pflichten zeitweilig nicht erfüllt wurden. Dann fehlt es ganz einfach an der Grundlage für das Wirksamwerden der kollektiven materiellen Verantwortlichkeit, und der Betrieb kann nur im Rahmen der allgemeinen Grundsätze der materiellen Verantwortlichkeit Schadenersatzansprüche stellen.

Die Auslegung des Kreisgerichts wird dem Wesen der kollektiven materiellen Verantwortlichkeit nicht gerecht. Sie verkennt, daß die sehr weitgehenden Verpflichtungen des Kollektivs nur im Zusammenhang mit den vom Betrieb übernommenen Pflichten einen Sinn haben, daß sie nur tragbar und zumutbar sind, wenn der Betrieb alle seine Pflichten dem Kollektiv gegenüber erfüllt. Das kann natürlich nicht dahin überspitzt werden, daß beim nur kurzfristigen Ausfall eines Mitgliedes des Kollektivs oder bei jedem vorübergehenden Einsatz einer Aushilfskraft die kollektive materielle Verantwortlichkeit für den betreffenden Inventurabschnitt entfällt. Es ist dem Kollektiv zumutbar und muß daher von ihm verlangt werden, bei kürzerem Ausfall von Arbeitskräften durch innerbetriebliche Lösungen den Arbeitsanfall zu bewältigen. Dadurch ändert sich nichts an der kollektiven materiellen Verantwortlichkeit. Diese wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, daß vorübergehend Arbeitskräfte eingesetzt werden, sofern das Kollektiv diesen Arbeitskräften vertraut und sich deshalb mit dem Einsatz einverstanden erklärt. Dieses Einverständnis muß der Betrieb aber einholen, und zwar nicht nur vom Verkaufsstellenleiter, sondern von allen Mitgliedern des Kollektivs. Der Einsatz von Aushilfskräften berührt ja die Belange eines jeden einzelnen Angehörigen des Kollektivs, denn er muß materiell mit dafür einstehen, wenn in der Zeit der Zugehörigkeit der Aushilfskraft ein Schaden auftritt und nicht festgestellt werden kann, durch welche Ursachen der Schaden herbeigeführt wurde. Sind alle Mitglieder des Kollektivs mit der Aushilfskraft einverstanden, bleibt die kollektive materielle Verantwortlichkeit weiterhin wirksam.

Im vorliegenden Fall war es aber so, daß nicht kurzfristig, sondern für einen verhältnismäßig langen Zeitraum, nämlich für vier Monate, ein Mitglied des Kollektivs ausgefallen und in dieser Zeit die Verkaufsstelle im allgemeinen nur mit  $\frac{2}{3}$  der vorgesehenen Arbeitskräftezahl besetzt war. Mitunter war sogar über mehrere Tage hinweg nur eine Kraft in der Verkaufsstelle. Darmit fehlte es für eine längere Zeit an den Arbeitsbedingungen und arbeitsorganisatorischen Voraussetzungen, die eine ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der dem Kollektiv übergebenen Werte garantierten. Das hat die BGL-Vorsitzende B. ausdrücklich bestätigt.

Das hat zur Folge, daß die HO-Industriewaren sich den Klägerinnen gegenüber nicht auf die Vereinbarung über die kollektive materielle Verantwortlichkeit berufen kann.

Es ist aber auch nicht möglich, die Verkaufsstellenleiterin allein nach den allgemeinen Grundsätzen der materiellen Verantwortlichkeit in Anspruch zu nehmen, weil es am Kausalzusammenhang zwischen den von der HO dargelegten Verletzungen der Arbeitspflichten der Verkaufsstellenleiterin und dem festgestellten Fehlbetrag fehlt (tird ausgeführt).

Aus all diesen Gründen war das angefochtene Urteil des Kreisgerichts zu ändern und in Abänderung des Beschlusses der Konfliktkommission der Schadenersatzanspruch der HO-Industriewaren aus dem Fehlbetrag vom 11. Januar 1964 abzuweisen.